

Satzung der Gemeinde Gingst über die Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zul. geand. durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 539), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg–Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637) beschliet die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom 04.06.2007 folgende Satzung zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

§ 1 Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten sowie des durch die Umlegung entstehenden Verwaltungsaufwandes in Hohe von 10 % der von der Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgabe, erhebt die Gemeinde Gingst eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinklaranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlamm-beseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenmastab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstuck vom 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist. Als Einwohner gelten die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Die Abgabe betragt je Schadeinheit und Jahr **39,37 Euro**.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

- (4) Die Abgabepflicht endet mit Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohngebäudes.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

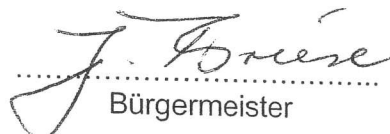
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die gemäß § 6 dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des KAG M-V i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gingst, den 14.06.2007


Bürgermeister